### Amt Usedom-Süd

- Der Amtsvorsteher -

### Gemeinde Dargen - Gemeindevertretung Dargen

Beschlussvorlage GVDa-0112/19	e-Nr:		
Beschlusstitel:	hor dia Bagründ	lothoit dar Einwa	endungen zur Teileinziehung des
"Mühlenwegs" in dei			
Amt / Bearbeiter FD Bürgeramt / Menge	Datum: 05.11.2019	Statu	s: öffentlich

Beratungsfolge:			
Status	Datum	Gremium	Zuständigkeit
Öffentlich	05.12.2019	Gemeindevertretung Dargen	Entscheidung

### Beschlussempfehlung:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Dargen beschließt nach Überprüfung der Einwendungen, die Teileinziehung des Mühlenweges in Katschow weiter zu betreiben. Die Einwendungen werden als unbegründet zurückgewiesen.

#### Sachverhalt:

In der Anlage liegen den Gemeindevertretern die sieben Einwendungen gegen die Teileinziehung des "Mühlenweges" in Katschow vor.

Gemäß § 9 Straßen- und Wegegesetz M-V hat die Straßenaufsichtsbehörde die Straße aus überwiegenden Gründen des öffentlichen Wohles einzuziehen oder die Widmung auf bestimmte Benutzungsarten oder Benutzerkreise zu beschränken (Teileinziehung). Dies sollte auf Antrag der Gemeinde Dargen derart geschehen, dass die Straße nur noch für Fahrzeuge bis 7,5t Gesamtgewicht befahrbar ist. Die Gemeinde begründet dies mit der Tatsache, dass die Straße in Belastungsklasse 5 eingestuft ist und damit für schwere Fahrzeuge nicht befahrbar ist.

Die Einwendungen richten sich in erster Linie gegen die Nichterreichbarkeit einzelner Flächen, sowohl durch Pächter, wie auch durch Eigentümer.

Die Einwendungen sind begründet, wenn die betroffenen Personen in Ihren Rechten verletzt sind und damit die überwiegenden Gründe des öffentlichen Wohls nicht mehr gegeben sind. Das Allgemeinwohl liegt damit begründet, dass die Straße den Belastungen durch den Schwerlastverkehr nicht gewachsen ist und dadurch Schäden verursacht werden, die die Allgemeinheit (über den Straßenbaulastträger – die Gemeinde). Dabei bleibt allerdings einschränkend festzuhalten, dass die Einstufung in die Belastungsklasse V nach den Richtlinien für die Standardisierung des Oberbaus von Verkehrsflächen (RStO 12, alt RStO 86) auf die Beanspruchung in einen bestimmten Zeitraum durch eine bestimmte Anzahl von Fahrzeugen abstellt. Das einzelne Gewicht ist dabei nur ein Faktor von vielen.

Die Widersprüche werden im Einzelnen wie folgt bewertet:

### WS 1 Gerhard Sass:

- Ist Landwirt, nutzt aber keine Technik über 7,5 t
- Zufahrt zum Flurstück 26 über alternativen Weg und in Flurneuordnung dafür gebildetes Wegeflurstück möglich (Anlage 1)

Der Widerspruch daher unbegründet.

#### WS 2 Manfred Stauske:

- Kein Landwirt
- Das Flurstück 101 wird vom Flurstück 101 aus bewirtschaftet
- Vom Mühlenweg aus keine Zufahrt auf die Ackerflächen des Flurstücks 101 wegen vorhandener Böschung

Der Widerspruch ist daher unbegründet.

### WS 3 Bruno Ehmke:

- Kein Landwirt
- Zuwegung zum Flurstück 20 über den Nepperminer Weg vorhanden (Anlage 2)

Der Widerspruch ist daher unbegründet.

### WS 4 Kempen & Kromwijk GbR:

- Die Erreichbarkeit aller durch die GbR bewirtschafteten Flächen ist von Labömitz aus über gemeindliche Wege gesichert
- Der Anlage 3 ist zu entnehmen, dass eben KEINE enormen Umwege entstehen! Die Wegstrecke von Labömitz aus über die Kreisstraße und den Mühlenweg beträgt ca. 2,5 km, die Strecke von Labömitz aus über die vorhandenen Landwege (in Gemeindeeigentum!) beträgt ca. 2,8 km! Damit ist der Weg über die Landwege nur unwesentlich länger, ca. 300 m und kann insbesondere den Landwirten mit ihren Maschinen zugemutet werden.
- Alternativ kann auch hier mittels Verständigung untereinander und gemeinsame Nutzung von Flächen für Überfahrten eine deutliche Wegstreckenverkürzung individuell erzielt werden.

Der Widerspruch ist daher unbegründet.

### WS 5 Gut Thurbruch GmbH:

- Von beiden Standorten sowohl in Katschow als auch Labömitz aus, sind alle Flächen über gemeindliche Landwege aus Richtung Mellenthin=Mellenthienr Weg und auch aus Richtung Labömitz=Nepperminer Weg erreichbar.
- Vom Standort Labömitz aus, ist die Wegstrecke über die Kreisstraße und den Mühlenweg sogar für dieses Unternehmen ein Umweg!

Der Widerspruch ist daher unbegründet.

### WS 6 Landwirtschafts GmbH Mellenthin:

- Alle Flächen sind über die gemeindlichen Landwege erreichbar.
- Genutzt wird vorrangig der Mellenthiner Weg aus Richtung Flugplatz, der wiederum an alle anderen gemeindlichen Landwege anschließt (Anlage 4)

Der Widerspruch ist daher unbegründet.

Summarisch sind alle Widersprüche unbegründet und entsprechend zurückzuweisen. Durch die Teileinziehung werden weder betroffenen Grundstückseigentümer noch Landwirte, die diese Flächen bewirtschaften in ihren Rechten verletzt. Durch das vorhandene Netz an gemeindlichen Landwegen in der Gemarkung Dargen, der Gemarkung Benz und der Gemarkung Mellenthin sind alle landwirtschaftlichen Flächen ohne belastende Umwege erreichbar.

Dennoch wird die Gemeinde zusichern bspw. in der Erntezeit die punktuelle und befristete Nutzung des Mühlenweges durch landwirtschaftliche Fahrzeuge über 7,5 t zu gestatten.

Beratungsergebnis Gremium	Gesetzl. Zahl d. Mitglieder	Anwesend	Einstimmig	JA	NEIN	Enthaltung	Ausgeschlossen (Mitwirkungsverbot)
Gemeindevertretung Dargen	9						



ÁO

Landweg nach Mellenthin



Flade Saso

AN

Gerhard Sass Erlenstraße 11 17429 Katschow

Amt Usedom Süd Gemeinde Dargen Markt 7

17406 Usedom





Katschow, den 28.09.2019

Widerspruch gegen Teileinziehung für das Flurstück 102 der Flur 2, Gemarkung Katschow (Mühlenweg) im Sinne des § 9 Straßen-und Wegegesetzes Mecklenburg-Vorpommern

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit lege ich fristgerecht Widerspruch gegen die Teileinziehung für das Flurstück 102 der Flur 2, Gemarkung Katschow (Mühlenweg ) im Sinne des § 9 Straßen- und Wegegesetzes Mecklenburg-Vorpommern ein.

Eine Rechtfertigung für die Teileinziehung des Mühlenweges wegen überwiegende Gründe des öffentliches Wohles ist nicht gegeben.

### Begründung:

- 1. Die Straße wurde Ende der 90iger Jahre gebaut (Einsichtnahme beim Amt Usedom Süd). Sie wurde bisher von den Anwohnern und auch von den Landwirten genutzt um auf Ihre Flächen zu gelangen um diese zu bearbeiten, zu bestellen und ab zu ernten. Trotz der 20jährigen Nutzung befindet sich die Straße in einem guten Zustand (wovon man sich vor Ort gern ein Bild machen kann).
- 2. Ende 1991 wurde ein Antrag zur Einleitung des Bodenordnungsverfahrens Dargen und Zirchow gestellt. Gründe dafür waren unter anderem eine Verbesserung der Bewirtschaftbarkeit landwirtschaftlicher Grundstücke zu erreichen und das die Zugänglichkeit der Einzelflächen gewährleistet ist. Mit der Flurneuordnung wurde dies auch realisiert. Kurz vor Ende der Flurneuordnung wurde z.B. der Weg 107 in der Gemarkung Katschow, Flur 2 so angepasst, dass das Flurstück 26 eine öffentliche Anbindung erhält (Anlage 1).

- 3. Der Straßenbau erfolgte im Mühlenweg mit Fördermitteln aus dem Förderprogramm Flurneuordnung (Einsichtnahme beim Amt Usedom Süd).
  Vor und nach der durchgeführten Flurneuordnung war und ist es möglich die einzelnen Flurstücke durch öffentliche Wege / Straßen bzw. durch Wegerechte zu erreichen.
  Mit der Teileinziehung ist die Zugänglichkeit der Einzelflächen (z.B. Flurstück 101, 25) nicht mehr gewährleistet. Zu dieser Problematik kommt es wenn die benachbarten Flurstücke durch einen anderen Pächter bewirtschaftet werden (Anlage 1).
- 4. Die Behauptung durch den Bürgermeister (Herr Wenzel), das eine Tragschicht hier im Aufbau der Straße nicht vorhanden ist, kann ich nach Einsichtnahme beim Amt nur widerlegen. Der Aufbau gestaltet sich wie folgt: 29 cm Schotterschicht, 20 cm Kiestragschicht, 3 cm Pflastersand und 8 cm Betonsteinpflaster.
- 5. Die Straße wurde Ende der 90iger Jahre gebaut. Die Flurneuordnung wurde erst Jahre später durchgeführt, dass heißt der Aufbau der Straße war bekannt. Der Mühlenweg wurde trotzdem bei der Erreichbarkeit zu den Flurstücken mit einbezogen, denn z.B. ist das Flurstück 25 nur über den Mühlenweg und den weiterführenden Weg 107 zu erreichen (Anlage 1).

Nur ca. 10 Jahre nach Abschluss der Flurneuordnung soll der Mühlenweg dafür nicht mehr genutzt werden, obwohl nichts an dem Weg verändert wurde.

Wurde während der Flurneuordnung, die vom Bürgermeister (Herr Wenzel) in der Gemeindevertretersitzung beschriebene nicht Befahrbarkeit für schwere Fahrzeuge nicht erkannt? Was ich nicht glaube.

Personen die bei der Flurneuordnung mitwirkten, stellen jetzt einen Antrag auf Teileinziehung des Mühlenweges, warum?

6. Das wiederholt von Herrn Wenzel (Bürgermeister) angesprochene Überfahrtrecht zwischen den Landwirtschaftsbetrieben ist nicht realisierbar.

Die Landwirte selber sind sehr häufig nicht Eigentümer der einzelnen Flächen die sich aus mehreren Flurstücken zusammensetzen.

Es müssen die Zustimmungen aller Eigentümer für das Überfahrtrecht eingeholt werden. Alle Eigentümer würden diesem Überfahrtrecht nicht zustimmen (Begründungen für das nicht Zustimmen wären unter anderem :

- auf Ackerland entsteht ein Weg
- die Bodenverdichtung
- Differenzen zwischen einzelnen Eigentümern und Landwirten ( der Eigentümer lässt nur bestimmte Landwirte über sein Flurstück fahren)

Um die Problematik noch zu unterstreichen, kann ich aus persönlicher Erfahrung einbringen, dass ich für die vorübergehende Lagerung von Rundballen auf einer gepachteten Fläche von der Gemeinde Dargen über das Amt Usedom Süd aufgefordert wurde, die Fläche ordnungsgemäß zu bewirtschaften.

Hinzuzufügen ist, dass die Ballen auf dem angrenzenden Flurstück gelagert waren, was sich in meinem privaten Besitz befindet.

7. Durch das Überfahrtrecht kommt es auch zu finanziellen Einbussen bei den Bewirtschaftern der Flächen. Um den Schaden gering zu halten ist davon auszugehen, dass das Überfahrtrecht auf einer bestimmten Route festgelegt wird. Dabei entsteht eine Fläche, die It. Landwirtschaftsamt eine nicht beihilfefähige Fläche ist und im Feldblockkataster als Weg geführt wird. Da der Weg keine landwirtschaftliche Fläche ist, wird dieser auch nicht gefördert. Weiterhin kann diese Fläche nicht landwirtschaftlich genutzt werden. Es gehen dadurch Einnahmen aus Ernteerträge und Fördermittel verloren (Anlage 2)

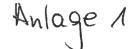
- 8. Die Grundsteuer für die von den Landwirten bewirtschafteten Flächen werden von den Landwirten getragen. Die Grundsteuer ist eine Gemeindesteuer und fliest der Gemeinde als Einnahme zu. Davon werden Ausgaben der Gemeinde beglichen unter anderem sollten auch die Straßen davon unterhalten werden.
- 9. Im letzten Jahr wurde von mir eine Unterschriftensammlung zum Befahren des Mühlenweges in Katschow mit den Traktoren und Arbeitsmaschinen angefertigt . Daraus lässt sich erkennen, dass eine Vielzahl der Einwohner von Katschow und auch sehr viele Anwohner aus dem Mühlenweg ihre Zustimmung dafür geben haben (Anlage 3)

Sams Gerhard Sass

### Anlagen

- Auszug Karte
- E-Mail vom Landwirtschaftsamt (28.08.2018)
- Liste Unterschriftensammlung

Verteiler: Gemeinde Dargen über Amt Usedom Süd Straßenverkehrsamt, Herr Schiffner







## Landkreis Vorpommern-Greifswald - Die Landrätin - Kataster- und Vermessungsamt

Mühlenstr. 18c 17389 Anklam

### ....szug aus dem Liegenschaftskataster

Liegenschaftskarte MV 1:2000

Erstellt am 24.01.2018

Gemarkung: Katschow (13 3437) Landkreis Vorpommern-Greifswald Kreis: Dargen (13 0 75 026) Mühlenweg Gemeinde: Flurstück: 102 Lage: Wiecksoll 103 90 Leitho Punkt 3 FLSt 25 104 106 105 Teileinziehung Flur: 2 Flurstück: 102 108 Punk 109 91 101 Punkt 3 03 Trendelnsoll 100 <u>113</u> 92 114 116 99 116 98 93 96 118 119 27 172 121 171

0 20 40 60 Meter

Maßstab 1:2000

© Vermessungs- und Geoinformationsbehörden Mecklenburg-Vorpommem Vervielfältigung, Weiterverarbeitung, Umwandlung, Weitergabe an Dritte oder Veröffentlichung bedarf der Zustimmung der zuständigen Vermessungs- und Geoinformationsbehörde. Davon ausgenommen sind Verwendungen zu innerdienstlichen Zwecken oder zum eigenen, nicht gewerblichen Gebrauch (§ 34 Abs. 1 GeoVermG M-V).

Von:

## **GMX** FreeMail



## Weg auf landwirtschaftlicher Fläche

Kathlin.Schulz@staluvp.mv-regierung.de

An:	angelakaun2@gmx.de
Datum:	28.08.2018 13:47:38
Sehr geehrte	r Herr Sass, sehr geehrte Frau Kaun
Bezüglich ihre folgt:	er Fragestellung - "wie sind neue Wege auf Acker- und Dauergrünland zu werten", antworte ich ihnen wie
In der VO (El	J) 1307/2013 wird Ackerland und Dauergrünland definiert.
Weiterhin wir	d in der Verordnung die Zahlung der Direktzahlungen geregelt.
Eine Zahlung	von Direktzahlungen erfolgt auf Ackerland und Grünland.
Wege gehöre	n nicht dazu. Wege sind keine landwirtschaftliche Fläche.
Zur Verwaltur	ng der Flächen wird in Mecklenburg-Vorpommem ein Feldblockkataster geführt.
Entstehen nei	ue Wege, werden diese dann im Feldblockkataster als sogenannte nicht beihilfefähige Fläche geführt.
D. h. für diese	e Wege darf keine Direktzahlung mehr beantragt werden.
Die Agrar-Um	welt-Klima-Maßnahmen sind von dieser Regelung ebenso betroffen.
Mit freundlich	em Gruß
Kathlin Schulz	2
Dezernat 21	
Agrarförderun	g

Manfred Stauske Mühlenweg 11 17429 Katschow



30.09.2019

Gemeinde Dargen Amt Usedom Süd Markt 7 17406 Usedom

### Widerspruch

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit lege ich Widerspruch gegen die Teileinziehung des Mühlenweges (Flurstück 102 der Flur 2, Gemarkung Katschow) ein.

Das Flurstück 101, Flur 2 der Gemarkung Katschow befindet sich in meinem Eigentum. Durch die Teileinziehung ist die Fläche nicht mehr mit Fahrzeugen über 7,5 t (Schlepper, Schlepper mit Anhänger, Schlepper mit Arbeitsmaschine) zu erreichen.

Rant führ Kannt führ Kannt führ in Kannt füh



## Landkreis Vorpommern-Greifswald - Die Landrätin - Kataster- und Vermessungsamt

Mühlenstr. 18c 17389 Anklam

## Auszug aus dem Liegenschaftskataster

Liegenschaftskarte MV 1:2000

Erstellt am 24.01.2018

Landkreis Vorpommern-Greifswald Dargen (13 0 75 026) Katschow (13 3437) Kreis: Gemarkung: Gemeinde: Flurstück: 102 Lage: Mühlenweg Wiecksoll 103 90 Leitho 104 106 105 Teileinziehung Flur: 2 Flurstück: 102 108 109 91 101 03 D Trendelnsoll 100 113 92 116 114 1 99 98 93 94 96 118 119 95

121

0 20 40 60 Meter

27

Maßstab 1:2000

© Vermessungs- und Geoinformationsbehörden Mecklenburg-Vorpommern Vervielfältigung, Weiterverarbeitung, Umwandlung, Weitergabe an Dritte oder Veröffentlichung bedarf der Zustimmung der zuständigen Vermessungs- und Geoinformalionsbehörde. Davon ausgenommen sind Verwendungen zu innerdienstlichen Zwecken oder zum eigenen, nicht gewerblichen Gebrauch (§ 34 Abs. 1 GeoVermG M-V).

171

172



Flade Ehwhe uses Hyppseurus Urz

AZ

Bruno Ehmke Mühlenweg 27 17429 Katschow

Katschow, den 27.09.2019

Gemeinde Dargen Amt Usedom Süd Markt 7

17406 Usedom



3

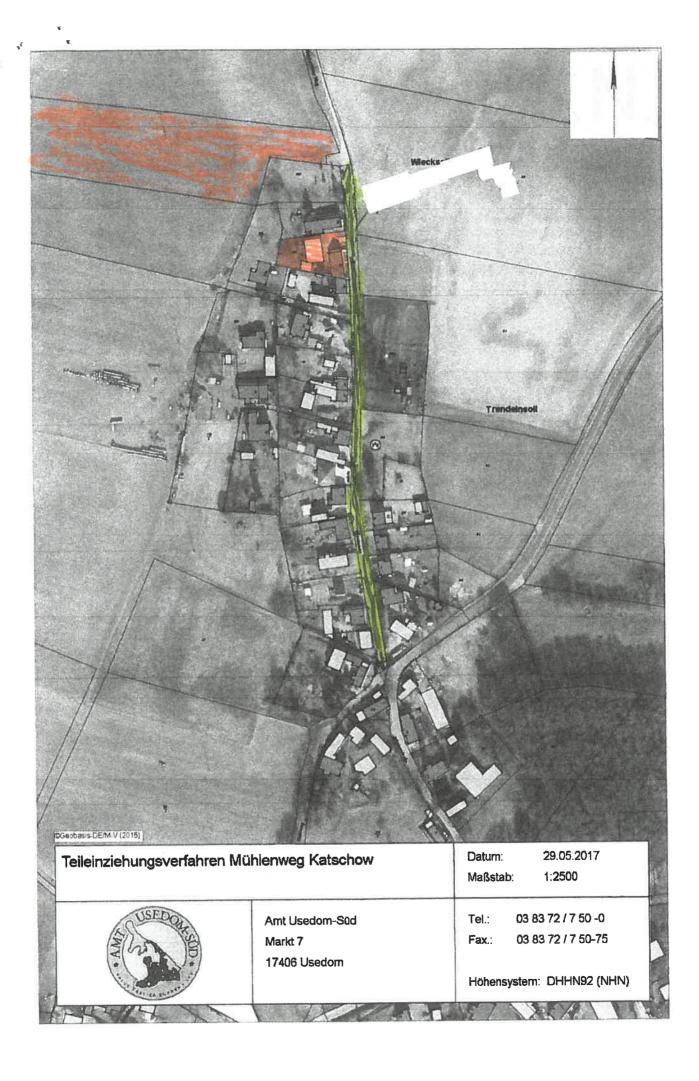
Widerspruch gegen Teileinziehung Mühlenweg

Sehr geehrte Damen und Herren,

in Katschow besitze ich das Stück Ackerland, Gemarkung Katschow, Flur 2, Flurstück 20. Falls das Flurstück von mir selbst oder durch einen Pächter, der die Flächen daneben nicht gepachtet hat, bewirtschaftet, kann die Fläche durch die Teileinziehung mit Traktoren über 7,5 t nicht mehr erreichen werden.

Aus dem Grunde lege ich hiermit Widerspruch ein.

Bruno Elmolar





AZ

aus Rilly Ille - Lato mitz

# RECHTSANWALTSKANZLEI HOLMER





CHRISTIANE HOLMER
Rechtsanwältin

### BARNABAS HOLMER

Rechtsanwalt und Fachanwalt für Verkehrsrecht

038378 - 28767

Pommernstraße 13 17419 Seebad Ahlbeck Tel.: 038 378 – 287 66

Fax:

**Datum** 23.09.2019

Unser Zeichen 000314/19

Bei Rückfragen Holmer/hol

Kempen & Kromwijk GbR ./. Gemeinde Dargen wegen Teileinziehung des Mühlenweges in Katschow

Sehr geehrter Herr Bergmann,

die Kempen & Kromwijk GbR, Benzer Straße 9, 17429 Labömitz, hat mich, vertreten durch ihre Gesellschafter, mit der Wahrnehmung ihrer Interessen beauftragt. Ordnungsgemäße Bevollmächtigung wird anwaltlich versichert.

Wie Sie sicher wissen, betreibt meine Mandantin seit vielen Jahren einen großen landwirtschaftlichen Betrieb.

Nunmehr mußte sie zur Kenntnis nehmen, daß die Gemeinde Dargen eine Teileinziehung des Mühlenweges in Katschow plant. Dies dient dem Ziel, landwirtschaftlichen Verkehr in Katschow zu verhindern.

Diese geplante Teileinziehung würde für meine Mandantin und auch mehrere andere betroffene Betriebe eine erhebliche Beeinträchtigung bedeuten.

Die Landwirte sind darauf angewiesen, die Straße ab und zu auch mit großen Maschinen befahren zu können.

Die Fahrzeuge meiner Mandantin müßten teilweise riesige Umwege fahren, wenn sie den Mühlenweg nicht mehr nutzen könnten. Dies würde sie zeitlich und letztlich auch wirtschaftlich erheblich einschränken. Zudem würde dies den erforderlichen Verkehr nicht verhindern, sondern nur umleiten.

Die geplante Teileinziehung würde einen gravierenden Grundrechtseingriff darstellen. Sie

würde insbesondere die Grundrechte meiner Mandanten aus Art. 12, Art. 14 und Art. 2 Abs. 1 GG verletzen.

Gründe, welche einen solchen Grundrechtseingriff rechtfertigen könnten, sind nicht ansatzweise erkennbar.

Gemäß § 9 Abs. 2 StrWG-MV kann eine Straße aus überwiegenden Gründen des öffentlichen Wohles ganz oder teilweise eingezogen werden. Solche Gründe müßten hier besonders schwerwiegend sein, weil erheblich in die Grundrechte der betroffenen Betriebe eingegriffen werden soll.

Derartige schwerwiegende oder gar überwiegende Gründe liegen nicht vor.

Dabei ist auch zu berücksichtigen, daß der Mühlenweg nicht stark durch große Fahrzeuge frequentiert wird. Die Benutzung durch landwirtschaftliche Fahrzeuge findet nur während einzelner kurzer Perioden statt, z. B. während der Erntezeit. Selbst dann fahren nur wenige Fahrzeuge täglich über die Straße.

Insofern ist die beabsichtigte Teileinziehung nicht zu rechtfertigen.

Im übrigen wäre die beabsichtigte Maßnahme aus meiner Sicht auch formell rechtswidrig. Den Beschluß über die Teileinziehung hat die Gemeinde Dargen gefaßt. Dies ist m. E. schon deshalb rechtswidrig, weil die Gemeinde hierfür gar nicht zuständig ist. Zuständig wäre hier gemäß § 9 Abs. 2 StrWG-MV vielmehr die Straßenaufsichtsbehörde.

Ich bitte Sie deshalb, darauf hinzuwirken, daß von der beabsichtigten Teileinziehung Abstand genommen wird.

Mit freundlichen Grüßen

Barnabas Holmer Rechtsanwalt Amt Usedom-Süd z.H. Herr Menge Markt 7 17406 Usedom



07.10.2019

Einwendung gegen die Teileinziehung des Mühlenweges in Katschow Beschlussvorlage – GVDa.0100/19

Sehr geehrtes Amt Usedom-Süd, Sehr geehrter Herr Menge,

wie Sie bereits wissen beschäftigte sich die Gemeinde Dargen zu Jahresbeginn mit der Teileinziehung (3,5t) des Mühlenweges in Katschow, wobei mehrheitlich gegen dieses Vorhaben abgestimmt wurde.

Zu Beginn der neuen Legislaturperiode im Mai diesen Jahres wurde direkt in der zweiten öffentlichen Sitzung am 08.08.2019 die Idee der Teileinziehung (7,5t) des Mühlenweges nicht nur beraten, sondern sollte sofort beschlossen werden. Da ich im Sachverhalt der Beschlussvorlage-GVDa-0100/19 keine ersichtlichen Gründe für solchen Grundrechtseingriff erkennen konnte, nahm ich teil an der öffentlichen Gemeindevertretersitzung, um im TOP 5 (Einwohnerfragestunde) meine Fragen zum Vorhaben zu stellen. Als ich begann allgemeine und sachliche Fragen zu stellen, wurde mir direkt ein Frage- bzw. Redeverbot verhängt, sodass ich meine Unklarheiten gar nicht schildern konnte, geschweige denn eine Antwort bekam. Auch andere Straßennutzer und Eigentumsanlieger kamen nicht zu Wort. Obwohl die Beratung und Beschlussfassung der Teileinziehung des Mühlenwegs in Katschow (TOP 8) öffentlich war, durften sich lediglich Gemeindevertreter zur Thematik äußern. Dass heißt es war für alle Betroffenen, sowohl für die Anwohner und Nutzer des Mühlenweges, als auch für die Eigentumsanlieger, nicht möglich Fragen zum Vorhaben zu stellen bzw. gemeinsam darüber zu beraten. Eine Beschlussfassung zu treffen, ohne jegliche Meinung der betroffenen Bürger anzuhören bzw. zu berücksichtigen, entspricht meines Erachtens nach nicht der bürgerlichen Interessenvertretung.

Zudem bin ich fassungslos, dass bei der Beratung des Sachverhaltes eigentumsrechtliche Unwahrheiten durch Gemeindevertreter öffentlich ausgesprochen wurden, wobei die Betroffenen, die ebenfalls bei der Sitzung anwesend waren, diese schriftlich nachvollziehbaren Falschaussagen nicht einmal korrigieren durften und eine Beschlussfassung rücksichtslos durchgeführt wurde.

Außerdem finde ich kurios, dass die Teileinziehung innerhalb eines Jahres zweimal als Tagesordnungspunkt aufgenommen wird, obwohl die Beschlussfassung bereits mehrheitlich abgelehnt wurde...

Des Weiteren steht im Sachverhalt, dass eine Tonnagebegrenzung von 7,5t gewünscht wird. Bereits vor einigen Monaten wurde eine Unterschriftensammlung von einem Bewohner der Mühlenstraße durchgeführt, wobei nahezu alle Anlieger des Mühlenwegs dafür unterschrieben haben, dass die Durchfahrt landwirtschaftlicher Fahrzeuge gar kein Problem darstellt. Demzufolge ist bei diesem Vorhaben nicht einmal ansatzweise eine Mehrheit der unmittelbar betroffenen Bürger erkennbar, was scheinbar der Gemeindevertretung nicht bewusst ist bzw. gar nicht hinterfragt wurde...!!!

Da ich Miteigentümerin einer anliegenden Fläche am Mühlenweg bin, möchte ich zum Teil meine persönliche Betroffenheit äußern aber auch <u>allgemeine</u> Argumente darlegen, weshalb die geplante Teileinziehung nicht zu rechtfertigen ist.

Zum einen besitzen alle Bewohner, Flächennutzer und Grundstückseigentümer, die eine direkte oder indirekte Verbindung zum Mühlenweg haben, das gleiche Recht diese Zuwegung zu nutzen, um an ihren Bestimmungort zu gelangen. Die Teileinziehung würde einen gravierenden Grundrechtseingriff darstellen und die Grundrechte des Grundgesetztes der Bürger erheblich verletzen.

Zum anderen ist der Mühlenweg bereits eine Spielstraße, sodass alle Verkehrsteilnehmer rücksichtsvoll diese Straße befahren und dadurch das Gefahrenrisiko für Anwohner und insbesondere für Kinder erheblich verringert ist. Außerdem ist die Durchfahrt von Landmaschinen zeitlich stark begrenzt auf einzelne Wochen im Jahr, da ausschließlich zur Bestellung, Pflege und Ernte die Zuwegung von Landmaschinen genutzt wird.

Im Sachverhalt ist geschildert, dass die Durchfahrt von "schweren landwirtschaftlichen Maschinen" untersagt werden soll. Allein die Idee, auf dem Land eine Zuwegung für Landmaschinen zu verbieten ist undenkbar! Zudem wurde der Mühlenweg sogar vor wenigen Jahren in der Flurneuordnung als offizielle Zufahrtsstraße ausgewiesen! Weiterhin ist zu den landwirtschaftlichen Fahrzeugen zu sagen, dass nur wenig Branchen so einen erheblichen technischen Fortschritt aufweisen, wie die Landtechnikbranche. Mit Hilfe ständig neuer Innovationen und Techniken wie beispielsweise moderne Reifendruckregelanlagen wird der Bodendruck auf das geringste minimiert.

Des Weiteren sehe ich Nachahmeffekte für solch eine Teileinziehung als sehr großes Problem an, insbesondere für die essenzielle Agrarwirtschaft und dem zugehörigen Agribusiness.

Unser Bundesland Mecklenburg-Vorpommern lebt größtenteils vom Tourismus und der schönen Kulturlandschaft. Wie soll die Erhaltung und Bewirtschaftung der Kulturlandschaft bzw. die Lebensmittelproduktion funktionieren, wenn Zuwegungen zu den Flächen verboten werden!?

Es wäre dasselbe, wenn man den Touristen die Nutzung der Straßen und der öffentlichen Verkehrsmittel verbieten würde und gleichzeitig Tourismus betreiben möchte. Dass sind zwei Zielkonflikte die ganz klar nicht zueinander passen!

Die Daseinsberechtigung der Landwirtschaft auf dem Lande hinsichtlich solcher Vorhaben zu verbieten ist nicht akzeptabel. Wo sollen dann die Lebensmittel (die Mittel zum Leben!) produziert werden, wenn nicht auf dem Lande!? Wenn die Supermärkte mit hochqualitativen Lebensmitteln gefüllt sein sollen, können der Landwirtschaft nicht die Zuwegungen verboten werden, denn dadurch würde die Arbeitsgrundlage der landwirtschaftlichen Unternehmen weggenommen werden und deren Broterwerb verdorben werden. Abgesehen davon bietet die Landwirtschaft zahlreiche Arbeitsplätze in der Umgebung, unter anderem auch für Dorfbewohner vom Mühlenweg!

Nicht zu vergessen, eine gute Nachbarschaft und Kooperation ist von großer Bedeutung für alle in den Dörfern. In der Vergangenheit war die nachbarschaftliche Zusammenarbeit von Landwirten und Bewohnern in Katschow und Umgebung lobenswert. Angefangen vom Schneeschieben im Winter, sowie Sponsoring bei Dorffesten und die Unterstützung beim Spielplatzbau war stets eine Selbstverständlichkeit. Die Durchführung solch einer Teileinziehung würde diese nachbarschaftlichen Verhältnisse erheblich einschränken! Die voraussehbaren Nachahmeffekte bringen zahlreiche Nachteile und Probleme mit sich.

In Anbetracht aller genannten Punkte bitte ich Sie ernsthaft Abstand zu nehmen von der geplanten Teileinziehung des Mühlenweges.

Mit freundlichen Grüßen.

Sabine Kromwijk



Amt Usedom-Süd z.H. Herrn Bergmann Markt 7

Labömitz, den 26.09.19

17406 Usedom

Sehr geehrter Herr Bergmann,

hiermit legt der landwirtschaftliche Betrieb Gut Thurbruch GmbH Einwendung, bzw. Widerspruch gegen die geplante Teileinziehung des Mühlenweges in Katschow ein.

Die Teileinziehung des Mühlenweges würde für uns, und auch andere landwirtschaftliche Betriebe eine große Behinderung in der Bewirtschaftung unsere Flächen bedeuten. Zu dem jetzigen Weg (Mühlenweg) auf unsere Flächen gibt es keine Alterativen, die nicht mit großen Umwegen und damit mit Kosten verbunden sind.

Der Weg ist, schon zu Zeiten der DDR und auch vorher für den landwirtschaftlichen Verkehr genutzt worden.

Auch sollte geprüft werden, ob der Weg nach der Wende im Rahmen des ländlichen Wegebaues renoviert wurde, mit dem Teilziel die Bewirtschaftung für die Landwirtschaft zu verbessern.

Mit freundlichen Grüßen

Dirk Schrammp1 · Fax: 2 \*7 10

Geschäftsführer -







A4

## Landwirtschafts GmbH "Burgwald" Mellenthin

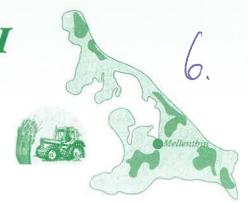
Landwirtschafts GmbH "Burgwald" Mellenthin Chausseeberg 10

17429 Mellenthin

Amt Usedom-Süd Der Amtsvorsteher Gemeinde Dargen Am Markt 7

17406 Usedom





Mellenthin, den 02. Oktober 2019

Widerspruch gegen die Bekanntmachung der Gemeinde Dargen Öffentliche Auslegung gemäß § 9, Abs. 3 und 4 des Straßen- und Wegegesetzes für Mecklenburg Vorpommern

Sehr geehrte Damen und Herren.

hiermit legen die

Landwirtschafts GmbH "Burgwald" Mellenthin

und die

Bioprodukt Landwirtschafts GmbH "Burgwald" Mellenthin & Co. KG

fristgerecht Widerspruch gegen den Beschluss der Gemeindevertretung vom 08. 08, 2019 ein.

### Begründung:

Die Durchführung eines Teileinziehungsverfahrens für das Flurstück 102 der Flur 2 in der Gemarkung Katschow (Mühlenweg) im Sinne des § 9 des Straßen- und Wegegesetzes Mecklenburg-Vorpommern (StrWGM-V) soll demnach für Erntefahrzeuge über 7,5 t tatsächlicher Masse verboten werden. Das wäre für uns, als Landwirte, eine enorme Belastung.

Wir alle wissen und merken, dass die Witterungsverhältnisse immer extremer werden. Im Jahr 2017 hatten wir mit starker Nässe zu kämpfen, die den Boden fast unbefahrbar machte. Die Jahre 2018 und 2019 waren so trocken, dass die Transportfahrzeuge bei der Ernte im beladenen Zustand den Berg nicht hoch kamen, so dass der einzige Weg durch Katschow führt.

Natürlich gäbe es die Möglichkeit, Traktoren mit einer stärkeren Zugleistung anzuschaffen, aber wer bezahlt uns diese, nachdem wir, als Landwirte, jetzt das

084/113/00073

vierte Jahr mit einer schlechten Ernte auskommen müssen und für Investitionen wenig Spielraum bleibt?!

Andererseits sollte ein Dorf doch ein Dorf bleiben, in dem auch mal Traktoren und Erntefahrzeuge fahren. Viele Einwohner sind und waren doch auch in Landwirtschaftsbetrieben tätig. Das Arbeitsverhältnis besteht bei den meisten schon aus DDR-Zeiten und sie können den Beschluss der Gemeindevertretung nicht verstehen.

Der Ausbau des Mühlenweges im Rahmen des ländlichen Wegebaus wurde von allen sehr begrüßt. Ist das nicht auch gemacht worden, um den Landwirten die Bewirtschaftung der Flächen zu erleichtern?

Wir sind bemüht, ein gutes nachbarschaftliches Verhältnis zu allen Dörfern und allen Einwohnern in unserem Territorium zu haben und wünschen uns eine Einigung mit allen Beteiligten.

Darum suchen wir das Gespräch, um die Thematik für alle zu einem gütlichen Ausgang zu bringen.

Wir bitten Sie, Ihren Beschluss unter Berücksichtigung dieser Punkte nochmals zu prüfen und zu überdenken.

Für Ihre Aufmerksamkeit und Ihre Bemühungen danken wir vielmals und verbleiben

mit freundlichen Grüßen

B. Kracht Geschäftsführerin